

2376 046 (2)

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 94/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Saul B [REDACTED],
R [REDACTED] Ave. [REDACTED] T [REDACTED]/O [REDACTED], [REDACTED], Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Behörde und beide Vorinstanzen haben den Gesundheitsschadensanspruch des Klägers abgelehnt, weil er nicht bis zum 31. März 1967 im Sinne des § 190 a Abs. 1 BEG erläutert worden sei. Das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß zur Substantiierung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit die Bezeichnung der erwerbsmindernden Beschwerden und Beeinträchtigungen gehöre, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung

123

- 3 -

des Bundesgerichtshofs überein (BGH RzW 1975, 168 Nr. 2;
237; 1976, 152; 153).

Dr. Thoma

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)